

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1780**

10.1.1780 (No. 2)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-976611](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-976611)




---

 Montag, den 10. Jan. 1780.
 

---

**Beschluß der Verordnung wegen einer errichteten Wittwen,  
und Waisen-Casse für die Hochfürstl. Bischöfl. Lübecksch. und Herz-  
zogl. Holsteim-Oldenburgischen Lande.**

10. Die Pensionsgelder sollen von keinem Gläubiger unter irgend einem Vorwande in Anspruch genommen, noch mit Arrest bekümmert, oder zum Concurß gezogen werden können, sondern lediglich zu ihrer Bestimmung, nemlich zum Unterhalt und zur Alimentation der Pensionisten, ihnen selbst, oder denen, so von ihnen bevollmächtigt sind, ausgezahlt werden.

11. Alle Einnahme und Ausgabe dieser Wittwen- und Waisen-Casse soll nach dem Gold-Fuße, der Louisd'or zu 5 Reichsthlr. angeschlagen, berechnet werden.

12. Wir wollen die Casse von dem Gebrauche des gestempelten Papiers in Gnaden gänzlich befreien, so, daß alle Receptions-Scheine, Quittungen über empfangene und ausgezahlte Gelder und alle und jede Geschäfte der Societät auf schlecht Papier geschrieben werden mögen, und blos, wenn selbige Capitalkien ausleihet, zu den Obligationen und Quittungen über Capital und Zinsen, wo und in so weit der Debitor das Papier bezahlt, solches, wie bey andern piis corporibus, genommen werde.

13. Was endlich die Beyträge zu der Wittwen-Casse insbesonders betrifft, so werden solche nach der sub litt. A. angefügten Tabelle entrichtet, aus welcher ein jeder, was er nach der Verschiedenheit seines und seiner Ehefrauen Alters, auf Capital-Fuß, oder auf Contributions-Fuß, zu erlegen hat, selbst berechnen kann. Bey der Berechnung des Alters werden die über das letztvollendete Jahr erlebten Monate, wenn ihrer eben 6 und darunter sind, nicht gerechnet, wenn solche aber über 6 Monate gehen, für ein volles Jahr angeschlagen.

14. Die nach dem §. 5. einem jeden Interessenten der Societät freigelassene Wahl, ob er auf Capital- oder Contributions-Fuß einzusetzen wolle, wird in Rücksicht der Ehemänner, die keine herrschaftliche Bedienten sind, dahin eingeschränkt, daß diejenigen, welche das sechzigste Jahr zurück gelegt haben, und mehr als zehn, und die das funfzigste Jahr erreicht haben, und mehr als zwanzig Jahre älter sind, als ihre Frauen, nur auf Capital-Fuß einzusetzen können.

15. Eine Portion oder Actie in der Societät wird zu zehn Reichsthaler angeschlagen, und einem jeden Ehemanne steht frei, so viel Portionen seiner Frauen zu versichern, als er zuträglich findet, jedoch sollen solche nicht über 50 Portionen gehen, also keine höhere Pension, als von fünfhundert Reichsthaler Louisd'or, versichert werden können.

16. Die Wittwen, welchen eine Pension durch den Tod ihrer Ehemänner zugefallen ist, behalten solche bis auf ihren Todestag, ohne Rücksicht, ob sie im Wittwenstande verbleibe



ben, oder zur andern Ehe schreiten. Doch ist einem Ehemanne, wenn er nemlich aus eigenen Mitteln, oder ihm zuständiger Einnahme, eingesetzt hat, und die Pension nicht von der Frauen Aeltern oder Verwandten, oder aus ihrem Vermögen erkauft ist, unbenommen, auf den Fall, daß selbige nach seinem Tode wieder heirathen würde, über diese Pension zum Besten seiner Kinder zu disponiren, und ihr solche zu entziehen, da selbige dann an die Vormünder der Kinder, so lange die Mutter lebt, ausgezahlt wird.

17. In Ehescheidungsfällen verbleibt der geschiedenen Frau der Anspruch auf die einmal erworbene Pension nach dem Absterben des geschiedenen Ehemannes, sie mag im ledigen Stande bleiben, oder sich wieder verheirathen, jedoch daß von ihr, im Fall auf Contributions-Fuß eingesetzt worden, die Bezahlung des halbjährigen Beitrags bis zum Tode des geschiedenen Mannes fortgesetzt werde.

18. Wenn eine Ehefrau von ihrem Ehemanne dergestalt verlassen worden, daß man von ihm und dem Orte seines Aufenthalts innerhalb 4 Jahren, in welcher Frist jedoch, wenn die Pension auf Contributions-Fuß versichert worden, die Frau die Beiträge abhalten muß, nichts in Erfahrung gebracht, so soll der Contract als aufgehoben angesehen, und der Ehefrau nach ihrer Wahl, die bisher eingelegten Gelder mit einfachen Zinsen zu 4 pro Cent zurück gegeben, oder auch, nach dem derzeitigen Alter derselben, zu einer Leibrente angeschlagen, und ihr solche, da sie durch die Abwesenheit des Mannes in eben die Umstände als durch seinen Tod versetzt wird, in diesem Falle aus der Casse bezahlt werden.

19. Da wir vorzüglich gegenwärtige Anstalt zur Versorgung der Wittwen und Waisen unierer Bedienten errichtet haben, deren Familien oft häßlich überbleiben, wenn mit dem Tode der Väter der größte Theil ihres Unterhalts wegfällt; so verordnen Wir hiedurch gnädigst, daß alle und jede, sie seyen geistlichen oder weltlichen Standes, welche von dem 1sten Januar 1780 an in Unserer Dienste aufgenommen worden, verpflichtet seyn sollen, ihren Ehefrauen eine ihrer Besoldung und Einnahme angemessene Pension, auf den Fall ihres Wittwenstandes, in dieser Casse zu versichern, und zwar in folgenden Verhältnissen: Diejenigen, welche über 2000 Rthl. Besoldung haben, wenigstens 300 Rthl.

1500	250
1200	200
800	150
500	100
300	80
200	50
100	30
50	10

Diejenigen geistlichen Bedienten indessen, deren Wittwen bereits zu einer Pension von etwa 40 Reichsthl. aus der Priesterwitwen-Casse berechtigt sind, versichern ihren Frauen diese Summe weniger, mithin, wenn sie 200 Reichsthl. einnehmen haben, nur 10 Reichsthl., bey 300 Reichsthl. nur 20 Reichsthl., bey 500 Rthl. nur 60 Rthl.

20. Um jedoch unsern getreuen Bedienten die jedem Ehemanne obliegende Versorgung seiner Ehefrauen so viel möglich zu erleichtern, wollen wir in Gnaden dieser Versorgungs-Anstalt jährlich einen beständigen Zuschuß von 500 Reichsthl. aus Unserer Oldenburgischen Casse anweisen, welche Summe, nach unserer an die Direction zu erlassenden Vorschrift, zu einiger Erleichterung ihrer Beiträge angewendet werden soll. Dahingegen erklären Wir zugleich, daß Wir ferner keiner Wittwe Unserer Bedienten eine Pension verwilligen werden, als wozu anjetzt um so weniger ein Bewegungsgrund mehr übrig ist, da jeder einen sichern Weg, um seine Wittve zu versorgen, ersähet findet, Uakren Bedienten auch von dem jährlichen Geschenke der 500 Reichsthl. eine verhältnismäßige Wohlthat zufließt.

21. Wenn ein Bedienter zu einer mehr einträglichen Bedienung gelangt, muß er die Pension verhältnismäßig dergestalt erhöhen, daß die Wittve die im 19ten §. vorgeschriebene Summe erheben könne.

22. Diejenigen Bedienten, welche nach dieser Unserer höchsten Anordnung, entweder wenn sie bey Erhaltung einer neuen Bedienung schon verheirathet sind, gleich bey dem Antritt derselben, oder wenn sie nach Erhaltung einer Bedienung sich verheirathen, bey der Hochzeit in die Wittwencasse zu treten gendthiget sind, bedürfen keine Secunditäts-Atteste beyzubringen. Doch die in der Societät schon vorhandenen Bedienten über fünfzig Jahren,





die zu einer bessern Bedienung gelangen, und noch dem 21sten §. die Pension erhöhen sollen, ausgenommen, deren Gesundheitszustand behuf dieser Erhöhung beschleunigt werden muß.

23. Den Bedienten steht frei, über die Summe, welche sie nach dem 19ten §. zu verstorbenen Herrn verpflichtet sind, eine größere Versorgung, nentlich, gleich allen Unterthanen, bis zu 500 Rthlr. ihren Frauen auszusuchen, doch werden sie dieserhalb andern Interessenten gleich gerechnet, müssen ihren Gesundheitszustand beweisen, und können desfalls die ihnen in Rücksicht der verordnungsmäßigen Summe im §. 20. bewilligte Erleichterung nicht verlaugen.

24. Wenn Zweifel wegen der Einnahme der Bedienten und darnach beschleunigenden Versicherungssumme obwalten, soll die Direction selbige nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen, ohne weitläufige Untersuchung, bestimmen.

25. Die von unsern Bedienten zu der verordnungsmäßigen Versicherungssumme zu leistenden Beiträge, sollen, wenn selbige nicht von ihnen selbst in den vorgeschriebten Terminen bezahlt werden, von ihren Besoldungen genommen, und sonst von ihnen selbst und aus ihren Einkünften durch die besten Zwangsmittel bezogen werden.

26. Unfern ist bereits bestellten Bedienten wollen Wir zwar völig die freie Wahl lassen, ob und in wie ferne sie dieser Wittwenkasse beizutreten sich gerathen finden, oder nicht; indessen sollen diejenigen unter ihnen, welche innerhalb Jahresfrist und vor Ablauf des 1780sten Jahres eintreten, des den künftigen Bedienten eingeräumten Vorzugs, daß ihnen die aus dem nach dem 20sten §. geschenkten alljährlichen und beständigen Zuschuß bewilligte Erleichterung angehehe, allerdings theilhaftig seyn, wogegen sie aber im Entschungsfall auf keine aus Unserer Casse zuziehende Pensionen jemals Rechnung machen dürfen, als welche von nun an gänzlich cessiren.

27. In Ansehung der Waisen-Casse endlich kann für jeden Minderjährigen von demjenigen, der selbigen bis zu seiner Majorität versorgen will, eingesetzt werden; es sey Vater, Mutter, Verwandter, oder ein jeder dritter, und ein solcher Versorger kann für mehrere Minderjährige auf seinen Todesfall Action nehmen.

28. Der Einsatz, der, nach dem Verhältnis des Alters des Versorgers und des Minderjährigen, entweder nach Capital, oder Contributions-Fuß, erfordert wird, ergibt sich aus der sub Lit. B. angefügten Tabelle, nach welcher solcher für eine Pension von 10 Reichsthalern bestimmt ist. Jedem Versorger steht frei, von 5 Reichsthalern bis zu 120 Reichsthalern, jedoch daß die Summe in 5 Reichsthalern aufgegeben, zu versichern. Wenn ein Versorger mehreren Minderjährigen Pensionen versichern will, darf die Summe aller versicherten Pensionen nicht über Fünfhundert Reichsthalern Gold sich erstrecken.

29. Die Versorger, welche auf Contributions-Fuß einsetzen, müssen dahin annehmliche Sicherheit geben, daß sie mit dem Beytrage bis zum letzten halben Jahre der Minorität des Pupillen, wenn sie bis dahin leben, fortfahren wollen.

30. Wenn der Versorger sich aber entfernt, und der Ort seines Aufenthalts in Jahresfrist nicht ausfindig zu machen ist; so sollen den Versorgten die eingesezten Gelder mit einfachen Zinsen zu 4 pro Cent gegen Aufhebung des Contracts zurück bezahlt werden.

31. Da schließlich diese Verpflegungsanstalt auf geprüfte Grundsätze und Erfahrungen gebauet ist, auch in Ansehung der Verwaltung der Gelder, und der Sicherheit ihrer Einrichtung überhaupt zuverlässige Masregeln getroffen sind; so wollen Wir solche hiedurch dahin auf das bündigste garantiren, daß allen Wittwen und Waisen, welche durch die von ihren Versorgern richtig beobachteten Bedingungen und ordentlich geleisteten Einschüsse zu einer künftigen Pension berechtigt sind, dieselbe, bis an ihren Todestag, oder den Waisen, bis zu ihrem fünf und zwanzigsten Jahre, jederzeit unverkürzt gereicht werden soll.

Als wornach alle jetzt und künftig Theilnehmende sich gebührend zu achten haben.  
Urkründlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beygedruckten Herzoglichen Inseignels. Begeben in Unserer Fürst, Bischöflichen Residenz auf dem Schlosse zu Eutin, den 1sten November 1779.

L. S.

Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmer.

F. B. Frede.



Tabelle A.

Welche zeigt, wie viel für eine künftige Wittwen Pension von 10 Reichsthal. im Jahre, entweder auf Capital-Fuß mit einmal eingeschossen, oder auf Contributions-Fuß an halbjährlichem Beytrag errichtet werden muß.

I				II				III				IV					
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV		
35	15	28	35	—	69	35	15	16	29	—	48	55	35	13	48	—	58
	20	33	39	1	11		20	19	30	—	57		40	15	62	1	—
	25	38	39	1	26		25	22	56	—	68		45	19	28	1	16
	30	44	25	1	45		30	26	50	1	110		50	23	57	1	38
	35	50	67	1	62		35	31	26	1	27		55	28	21	1	66
	40	57	55	2	24		40	63	19	1	47		60	34	54	2	39
	45	66	51	2	64		45	42	57	2	4		65	41	43	3	26
	50	75	70	3	41		50	50	29	2	43		70	47	66	4	21
	55	85	38	4	29		55	58	7	3	17	60	40	11	61	—	58
	60	96	39	5	41		60	67	32	4	13		50	14	41	1	1
	65	107	64	7	52		65	77	29	5	32		50	18	0	1	21
	70	117	24	8	63		70	85	63	6	60		55	21	64	1	46
40	15	24	32	—	61	40	20	16	24	—	51		60	26	56	2	9
	20	29	59	1	4		25	19	13	—	61		65	32	61	2	62
	25	34	16	1	18		30	22	43	1	1		70	38	22	3	47
	30	39	64	1	37		35	26	54	1	17	65	45	10	45	—	61
	35	45	61	1	58		40	30	62	1	34		50	13	25	1	7
	40	52	21	2	12		45	36	54	1	60		55	16	—	1	25
	45	60	51	2	49		50	43	55	2	24		60	20	7	1	57
	50	69	67	3	25		55	50	58	3	66		65	25	12	2	29
	55	78	69	4	9		60	59	6	3	55		70	29	48	3	6
	60	89	46	5	19		65	60	6	4	68	70	50	9	45	—	65
	65	100	47	6	54		70	77	14	6	17		55	11	44	1	8
	70	109	66	8	29	45	25	15	45	—	53		60	14	62	1	34
35	15	22	33	—	58		30	8	34	—	64		65	18	70	2	2
	20	26	21	—	70		35	21	64	1	6		70	22	46	2	21
	25	28	18	1	4		40	25	27	1	20						
	30	34	37	1	28		45	30	35	1	44						
	35	41	20	1	49		50	36	43	2	4						
	40	47	15	2	—		55	42	67	2	41						
	45	55	6	2	35		60	50	69	3	25						
	50	63	62	3	9		65	59	55	4	30						
	55	72	21	3	60		70	67	26	5	42						
	60	82	53	4	66	50	30	14	51	—	56						
	65	93	34	6	27		35	17	38	—	68						
	70	103	3	8	1		40	20	29	1	9						
30	15	19	28	—	53		45	24	49	1	29						
	20	23	2	—	64		50	29	71	1	57						
	25	26	42	1	1		55	35	25	2	17						
	30	31	4	1	19		60	42	39	2	68						
	35	36	20	1	38		65	50	37	3	65						
	40	41	50	1	59		70	57	35	4	68						
	45	48	68	2	20												
	50	57	12	2	62												
	55	65	36	3	40												
	60	75	22	4	40												
	65	85	47	5	65												
	70	94	32	7	28												

Colonne I. zeigt das Alter der Frau, Col. II. das Alter des Mannes, Col. III. den Einschuss auf Capital-Fuß, Col. IV. den halbjährigen Beytrag, in Reichsthalern und Grosen.





Wie für die in der Tabelle namentlich nicht ausgedruckten Zwischenfälle der Einschuf und Beytrag gefunden werden soll, ist aus folgenden drey Beyspielen zu ersehen.

### Erstes Beyspiel.

Die Frau sey 30, der Mann 44 Jahr alt. Man nimmt die Differenz zwischen 48 Reichsthaler 68 Grote für den Einschuf bey Frauen Alter 30, Mannes Alter 45 Jahr, und zwischen 41 Reichsthaler 50 Grote bey Frauen 30, Männer 40. Diese Differenz 7 Reichsthlr. 18 Gr. theilt man in 5 Theile, und erhält 3mal 1 Reichsthlr. 32 Gr. und 2mal 1 Reichsthlr. 32 Grote. Man leget also 3mal 1 Reichsthlr. 32 Gr. und einmal 1 Reichsthlr. 33 Gr. zusammen 5 Reichsthlr. 57 Gr. zu 41 Reichsthlr. 50 Gr. hinzu, und erhält 47 Reichsthlr. 35 Gr. Einschuf. Eben so ist zwischen der Contribution 2 Reichsthlr. 20 Gr. und 1 Reichsthlr. 50 Gr. die Differenz 33 Gr. und deren Theilung mit 5 giebt 2mal 6, und 3mal 7 Grote. Man nimmt also 2mal 6 und 2mal 7 Grote, zusammen 26 Grote legt sie zu 1 Reichsthaler 59 Grote hinzu, und erhält 2 Reichthaler 13 Grote Beytrag.

### Zweites Beyspiel.

Die Frau sey 27, der Mann 40 Jahr alt. Man nimmt hier die Differenz zwischen 47 Reichsthaler 15 Grote bey Frauen 25, Männer 40, und zwischen 41 Reichthaler 50 Grote bey Frauen 30, Männer 40, welche Differenz 5 Reichsthaler 37 Grote durch die Theilung mit 5 dreimal 1 Reichsthaler 7 Grote und 2mal 1 Reichsthaler 8 Grote giebt. Man zieht also 2mal 1 Reichsthaler 7 Grote oder 2 Reichsthaler 14 Grote ab von 47 Reichsthaler 15 Grote und behält 45 Reichsthaler 1 Grote Einschuf für diesen Fall. Die Differenz zwischen den Beyträgen 2 Reichsthaler und 1 Reichsthaler 59 Grote, nemlich 13 Grote, giebt 2mal 2 Gr. und 3mal 3 Grote, also 2mal 2 oder 4 Grote abgezogen von 2 Reichsthaler läßt 1 Reichsthaler 68 Grote Beytrag.

### Drittes Beyspiel.

Die Frau sey 27, der Mann 43 Jahr alt. Hier findet man erstlich, nach der Anleitung bey dem ersten Beyspiel, die Bestimmungen für die Fälle, Fr. 25, M. 43, und Fr. 30, M. 43, da denn der Einschuf im erstern Falle 51 Reichsthaler 66 Grote, im letztern 46 Reichsthaler 2 Gr. der Beytrag im erstern Falle 2 Reichsthaler 21 Grote im letztern 2 Reichsthaler 6 Grote wird. Sodann nimmt man, nach der Anleitung im zweyten Beyspiel, für den acaebenen Fall Fr. 27, M. 43, die gehörigen Media zwischen 51 Reichsthaler 66 Grote und 46 Reichsthaler 2 Grote, sodann zwischen 2 Reichsthaler 21 Grote und 2 Reichsthaler 6 Grote, und findet 42 Reichsthaler 46 Grote Einschuf und 2 Reichsthaler 15 Grote Beytrag.

Sonsten findet sich in den Buchhalter Contours ein autorisiertes Exemplar einer auf alle Fälle erweiterten Tabelle, welches ein jeder einsehen, und darin die Bestimmungen für seinen eigenen Fall ersehen kann.





Tabelle B.

Welche zeigt, wie viel für eine künftige Waisen-Pension von 10 Reichsthaler im Jahre, entweder auf Capital-Fuß mit einmal eingeschossen, oder auf Contributions-Fuß an halbjährlichem Beitrag entrichtet werden muß.

I				II				III				IV			
I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV
1	15	9	3	31	3	15	7	40	23	10	25	8	45	33	
	20	11	2	38		20	9	55	30		30	10	27	40	
	25	12	62	45		25	11	56	37		35	12	25	49	
	30	15	32	56		30	15	30	50		40	14	21	57	
	35	18	35	68		35	17	46	59		45	17	46	1 1	
	40	21	46	1 10		40	20	40	70		50	21	65	1 23	
	45	26	27	1 33		45	26	3	1 21		55	26	35	1 49	
	50	32	22	1 66		50	32	32	1 52		60	33	34	2 23	
	55	38	40	2 33		55	39	25	2 18		65	41	60	3 19	
	60	46	32	3 21		60	48	19	3 4		70	49	27	4 25	
	65	54	67	4 11		65	58		4 13	15	30	5	30	28	
	70	62	13	5 47		70	66	27	5 31		35	6	64	36	
2	15	9	42	31	5	20	11	22	36		40	7	64	42	
	20	11	57	38		25	13	13	43		45	9	16	50	
	25	13	57	45		30	15	43	51		50	11	35	64	
	30	16	33	55		35	18	64	61		55	13	51	1 6	
	35	19	50	67		40	21	42	1 2		60	17	53	1 35	
	40	23	2	1 9		45	26	24	1 22		65	23	20	2 10	
	45	28	6	1 24		50	32	18	1 50		70	28	32	2 62	
	50	34	31	1 63		55	38	59	2 13	20	35	1	56	17	
	55	41	16	2 30		60	47	40	2 69		40	1	71	19	
	60	49	62	3 18		65	57	27	4 4		45	2	34	24	
	65	59	18	4 28		70	65	58	5 19		50	3	28	33	
	70	67	19	5 47							55	3	69	43	
											60	5	17	53	
											65	7	26	1 2	
											70	9	35	1 34	

Die Erklärung ist hier wie in der Tabelle A. Col. I. zeigt das Alter des Pensionisten. Col. II. das Alter des Versorgers. Col. III. den Capital-Fuß. Col. IV. den Contributions-Fuß.

Die Bestimmungen des Einschusses und der Contribution für die Zwischenfälle werden auch hier so gemacht, als bey der Tabelle A. gezeigt worden.





## Verordnung, die Unverletzbarkeit der Schildwachen, und Verhütung alles Unfugs wider dieselben, betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich August, Bischof zu Lübeck, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, regierender Herzog zu Oldenburg &c. &c. Thun kund hiemit: Demnach Wir mißfällig in Erfahrung gebracht, daß seit einiger Zeit verschiedentlich sowohl den einzelnen Schildwachen von Unserer Oldenburgischen Garnison, als auch den Posten von der Bürgerwache zu Oldenburg von frevelhaften und unbesonnenen Menschen, theils nicht mit der gehörigen Achtung begegnet, theils auch wörtliche, ja sogar thätliche Beleidigungen zugesaget worden; Wir aber die zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und guten Ordnung nothwendige Unverletzbarkeit der Schildwachen allenthalben auf das genaueste beobachtet wissen wollen; Als verordnen Wir hiemit als Landesherrlich, und ist Unser ernstlicher höchster Wille, daß diejenigen Frevel, welche sich etwa noch in Zukunft unterstehen mögen, einer Schildwache von Unserer Garnison, oder einem Posten von der Bürgerlichen Wache, nicht mit gehöriger Achtung zu begegnen, auf deren wiederholtes Anrufen sich nicht gebührend zu stellen, oder gar mit Worten oder Thaten selbst zu beleidigen, nach Beschaffenheit der Umstände mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe, welche letztere bis zur thätlichen Haft und Karren-Arbeit nach der Größe des Verbrechens zu erwidren ist, belegt werden sollen. Wie denn Unserer Höchstverordneten Militair-Commission besonders gnädigst aufgetragen ist, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß ein solcher Frevel und Unfug nicht ungeahndet hingehe, sondern in vor kommenden Fällen sofort von der beynommenden Obrigkeit auf das strengste untersucht und der Schuldige nach dieser Verordnung unabhätlich bestraft werde, auch demächst, wie solches geschehen an Uns unmißbar unterhändlich einzu berichten. Zugleich wird hiedurch jedermännlich bekannt gemacht, daß zu desto sicherer Steuerung eines solchen sträflichen Unfugs, und damit die Frevel desto leichter gezwungen und orrectiret werden können, die einzelnen und von den Wachen entsetzet stehenden Posten der Garnison künftighin zur Nachtzeit mit scharfen Patrouillen versehen werden sollen, daher dann Jedermann sich selbst vor Unheil und Schaden zu hüten hat.

Unsernlichen Unserer eigenhändigen Namens, Unterschrift und beygedrucktem Her-  
wähligen Inueget.

Gegeben in Unserer Residenz, Cuxia, den 29sten November 1779.

F. S. Friedrich August.

F. L. Gr. v. Holmen.

L. B. Trede.

## I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es sind weyl. Sievert Popken Tochter Vormünder gesonnen, ihrer Pupillen zu Aftede beleaene Brinkfiskerey, am 2ten Febr. a. e., in gedachter Pupillin-Haus, verlaufen zu lassen. Die Angabe ist den 3ten Jan. a. e., beyrn Herzogl. Neuenburgischen Landgerichte.
- 2) Johann Kopymann, zu Hannover, hat eine dafelbst belegene, ehedem Johann Ernst Meyerholz zugehörig gew. sene Kötthercy, an Eard Geerlen, zu Karrenbüttel, verkauft. Die Angabe ist den 8ten Febr. a. e., beyrn Herzogl. Delmenhorstischen Landgerichte.
- 3) Es sind von den Belsheimischen Stipendien, Geldern 700 Rthlr. in Goldz. stasbar zu belegen, und können solche bey dem Herrn Syndico Lorenz in Empfang genommen werden.

### Ad Requisitionem.

- 4) Wir Bürgermeister und Rath der Kayserlichen freyen Reichsstadt Bremen fügen hiemit zu wissen: waemassen Johann Conrad Bielefeldts Ehefrau, Dorothea, geböhrene Hoffmanns, Supplicando demüthigst angesuchet, ihren entwichenen Ehemann, um ratione malitiosa desertionis behörig Rede und Antwort zu geben, per Edictales anhero verab-





laden zu lassen. Da nun per Decretum vom 24sten Decembr. a. c. deren petito deferret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, Johann Conrad Bielefeldt, hiemit sub pöna confessi et dissolutionis matrimonii, um am 14ten Febr. künftigen Jahres, als den dir zum ersterem, andern und dritten, mithin pro vmai, präfigirtem Termino am hiesigen Obergerichte des Morgens um 10 Uhr, entweder in Person oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, demnachst auf die wider dich erhobene Klage deine Verantwortung und ewanige exceptivische Nothdurft beyzubringen und demnachst rechtliche Erkenntnis und Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Nichterscheinungsfalle, auf ferneres der Supplicantin Anrufen wider dich in Contumaciam verfahren werden, und in der Sache weiter ergehen soll, was Recht ist. Urkundlich Unsers untergesetzten Stadtsiegels.

So geschehen Bremen, den 30sten Decembr. 1779.

## Oldenburger Getraide - Preise.

Wurster Weizen	73	Rthlr. Louisd'or.
Nocken	54	"    "    "
Wintergärsten	45	"    "    "
Landwährder Wintergärsten	42 $\frac{1}{2}$	"    "    "
Butjadinger	42	"    "    "
Sommergärsten	38 $\frac{1}{2}$	"    "    "

Der letzte Preis des Sand-Nockens ist hieselbst 34 Grote Cour. für den Scheffel. J. D. Olde.

## II. Privatsachen.

- 1) Es hat in dem letzten stürmischen Wetter ein Schiffer aus Emden in der Fahde von seinem Schiffe ein Boot verlohren, welches mit dem Namen der twee Juffrauen bezeichnet ist. Wer davon einige Nachricht geben kann, wolle sich in der Expedition der Anzeigen melden, und ein billiges Douceur erwarten.
- 2) Der Kaufmann Meinert Adolph Morisse, zu Rothentkirchen, hat ein hieselbst stehendes neu verbautes Haus, so mit drey Logementern versehen, wobey auch ein kleiner Garten nebst Kirchen- und Begräbnißstellen, aus der Hand zu verkaufen, und will auf Verlangen des Käufers den halben Kauffchilling darinn stehen lassen. Allenfalls will er dies Haus auch verheuern.
- 3) Für das Kloster Blankenburg sind gegenwärtig annoch einige Gelder, und auf Mantag dieses Jahres 3000 Rthlr. zinsbar zu belegen, und können diejenigen, so davon anleihen wollen, sich mit den Sicherheitsdocumenten bey dem Receptor besagten Klosters, Herrn Canzellist Erdmann melden.
- 4) Der Jurat Borchert Nicolaus Punt, zu Leemwerder, hat von den Mitteln der dässigen Capelle einige 100 Rthlr. zu belegen, welche sofort gegen übliche Zinsen und hinlänglich bescheinigte Sicherheit in Empfang genommen werden können.
- 5) Die Warsteher Kirchjuraten, Joh. Hinrich Becker und Claus Wenke haben 185 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit und übliche Zinse zu belegen.
- 6) Es sind von dem Beckeramt hieselbst 200 Rthlr. in Gulde zu belegen. Wer solche anleihen will, kann sich bey den Werkmeistern Christoph Pape oder Gerhard von Gesseln melden, und selbige sogleich in Empfang nehmen.
- 7) Hinrich Grothe, zu Husum im Kirchspiel Blexen, hat sechs Stücke drey und zweyjährige Ochsen, sechs dito junge durchgeseuchte Kühe, und fünf Stücke drey und zweyjährige schwarze und braune Pferde, nebst einem Wallach, so zum Reiten abgerichtet, zum Verkauf stehen, oder will solche Stücke aus der Hand verkaufen.

